



22.3098 Motion

## Abzug von Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten ermöglichen

Eingereicht von: Riniker Maja  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen



Einreichungsdatum: 09.03.2022  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die geltenden Bestimmungen so anzupassen, dass Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auch im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden steuerlich in Abzug gebracht werden können und damit weitergehende Anreize für energetische Sanierungen geboten werden.

### Begründung

Gemäss Artikel 1 Liegenschaftskostenverordnung können Investitionen in Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, bei der direkten Bundessteuer in Abzug gebracht werden. Die Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

Die Kantone sind gemäss Artikel 9 Absatz 3 StHG ermächtigt, Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorzusehen. Bei der Umsetzung sind sie dann aber gehalten, sich streng an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten. So können die Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nur geltend gemacht werden, wenn es sich um Installationen an bestehenden Gebäuden handelt. Werden sie an neuen Gebäuden oder teilweise neu erstellten Gebäudeteilen angebracht, haben sie zwar die identischen energetischen Auswirkungen, können aber steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

Wird z.B. ein bestehendes Dach saniert, können die Kosten grundsätzlich vollumgänglich von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Wird im Zuge der Sanierung aber der Dachstock ausgebaut, gilt das als (Teil-) Neubau und wird damit steuerlich ganzen Aufstockungen, wirtschaftlichen Neubauten oder anderen grossen Wohnraumerweiterungen gleichgestellt. Als Folge sind sämtliche energetischen Massnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, steuerlich bei der Einkommenssteuer nicht abzugsberechtigt.

Die Einschränkung auf den Begriff "bestehendes Gebäude" und die bundesrechtliche Rechtsprechung dazu führen dabei teilweise zu stossenden und nicht nachvollziehbaren steuerlichen Auswirkungen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzgebers, wonach energetische Sanierungen gefördert werden sollen. Auch bei geringfügigen Aus- und Umbauarbeiten von bestehenden Gebäuden im Zuge von energetischen Gebäudesanierungen sind die Kosten für getätigten energetischen Massnahmen zum Abzug bei der Einkommenssteuer zuzulassen.

### Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat  
Nationalrat



## Links

